



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des **Ortsgemeinderates Odernheim am Glan**

vom **14. März 2019**

Sitzungsort: Rathaus Odernheim, Sitzungssaal

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Achim Schick

Ratsmitglieder:

Erster Beigeordneter Rainer Hildenbrand

Beigeordneter Stefan Hartmann

Gabi Theis

Udo Ransweiler

Thorsten Lahm

Roman Jockel

Raimund Walloch

Eva Haas

Michael Schatto

Hans-Jörg Lenhoff

Lothar Porth

Gisela Euler

Rolf Scholl

Dieter Gründonner

Marlene Jänsch

Schriftführer:

Christian Schick

Ferner sind anwesend:

Herr Bürgermeister Kehl

Herr Manstein

Zuhörer

Presse

Es fehlen:

Beigeordnete Vera Bachmann

Thomas Langguth

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Doppelhaushalt der Ortsgemeinde Odernheim 2019/2020 (Beratung und Beschlussfassung)
3. Übertragung von Haushaltsmitteln von 2018 auf 2019
4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5. Aufstellung des Bebauungsplans „Am Lettweiler Weg II“
 - a) Auftrag zur Erstellung der Bebauungsplanunterlagen
 - b) Auftrag zur Erstellung der Erschließungsplanung
 - c) Auftrag zur Erstellung einer archäologischen Prospektion
 - d) Auftrag zur Erstellung einer Baugrunduntersuchung
6. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis - Außenbewirtung
7. Antrag der Fraktion „Zukunftsfähiges Odernheim“ - Sanierungskonzept ehem. Volksbankgebäude
8. Antrag der CDU-Fraktion - Integrationsmaßnahmen in der Gemeinde - Finanzielle Unterstützung im Bereich der Kindertagesstätte, der Jugendarbeit in den Vereinen sowie des Projektes „Jugendraum“ der Kirchengemeinde -
9. Anfragen der Ratsmitglieder
10. Mitteilungen der Verwaltung

B) Nicht öffentlicher Teil

1. Anfragen der Ratsmitglieder
2. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes
3. Mitteilungen der Verwaltung

Zu der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Odernheim am Glan wurde mit Einladung vom 28.02.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 am 07.03.2019

Zu Beginn der Sitzung begrüßt der Vorsitzende, Herr Ortsbürgermeister Schick, die anwesenden Ratsmitglieder, Herrn Bürgermeister Kehl und Herrn Manstein von der Verbandsgemeindeverwaltung, den Vertreter der örtlichen Presse sowie die erschienenen Zuhörer.

Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht. Danach leitet der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung werden ebenfalls nicht erhoben. Folgendes wird nun beraten und beschlossen:

A) Öffentlicher Teil

TOP 1

Einwohnerfragestunde

B. Gennies

Herr Gennies möchte von der Ortsgemeinde wissen, warum der Straßenbaum in der Straße Rosenweg gefällt wurde.

Bei einem Ortstermin stellte man fest, dass durch das Wurzelwerk des Straßenbaumes bereits flächige Hebungen am Pflaster entstanden sind. Zur Vermeidung weiterer Verwerfungen auf der Straßen- und Gehwegfläche wurde der Baum daher gefällt, teilt der Ortsbürgermeister mit

Seitens der Ortsgemeinde wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen.

TOP 2

Doppelhaushalt der Ortsgemeinde Odernheim 2019/2020 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Ortsbürgermeister stellt dem Ortsgemeinderat den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 ausführlich vor, in dem er die Eckpunkte des Haushalts näher erläutert.

Im Ergebnishaushalt schließt der Haushalt 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 115.900,00 € und im Finanzhaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 86.200,00 € ab.

Der Haushalt 2020 schließt im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 35.900,00 € und im Finanzhaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.100,00 € ab.

Im Anschluss daran übergibt der Vorsitzende das Wort an Herrn Bürgermeister Kehl und Herrn Manstein vom Fachbereich Finanzen, die über weitere Einzelheiten zum Haushalt informieren und die Fragen der Ratsmitglieder beantworten.

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat, auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, der vorliegenden Haushaltssatzung, die der Niederschrift beigefügt ist (**Anlage 1**), und dem Haushaltsplan einschließlich der Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 zu.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

TOP 3

Übertragung von Haushaltsmitteln von 2018 auf 2019

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Für die Ortsgemeinde Odernheim am Glan sollen folgende Mittel ins Jahr 2019 übertragen werden um den Haushalt in 2019 nicht zusätzlich zu belasten:

1. 51101.5625 33.500,00 €

für die Aufstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung des Neubaugebietes Lettweilerweg werden die noch verfügbaren Haushaltsmittel benötigt.

2. 52230.5231 5.000,00 €

für die Entsorgung von Taubenkot im Gebäude Hauptstr. 14.

3. 52230.5625 5.200,00 €

die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Generalsanierung des Gebäudes Hauptstr. 14 wurde noch nicht umgesetzt.

4. 55301.5231 12.000,00 €

Unterhaltung Friedhof, zur Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Weitere Erneuerung Schöpf-/Zapfstellen Friedhof 4.000,- €,
- Abgrenzungsbepflanzung Urnen-/Wiesengrabfeld 3.000,- €,
- Befestigung Gehweg auf dem Friedhof 5.000,- €.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung der Haushaltsmittel.

Abstimmung: Einstimmig

TOP 4

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 28.09.2018 bis einschließlich 29.10.2018 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (**Anlage 2**).

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Odernheim:

Flur 0, Nr. 1669/3, 1621/31 (teilweise)

Teilbereich II:

Flur 0, Nr. 4825 (teilweise)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren fortgeschrieben. Sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist, wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Der Ortsgemeinderat Odernheim am Glan beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig

Ratsmitglied Gründonner nimmt an der Beratung und Beschlussfassung aufgrund Sonderinteresses nicht teil und begibt sich in den Zuhörerbereich.

TOP 5

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Lettweiler Weg II“

- a) Auftrag zur Erstellung der Bebauungsplanunterlagen
- b) Auftrag zur Erstellung der Erschließungsplanung
- c) Auftrag zur Erstellung einer archäologischen Prospektion
- d) Auftrag zur Erstellung einer Baugrunduntersuchung

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Lettweiler Weg II“

- a) Auftrag zur Erstellung der Bebauungsplanunterlagen

Der Ortsgemeinderat Odernheim a. G. hat beschlossen einen Bebauungsplan für den Bereich „Am Lettweiler Weg II“ aufzustellen. Für die beabsichtigte Aufstellung müssen städtebauliche Leistungen erbracht werden. Für die Erstellung der Planunterlagen hat die Verwaltung entsprechende Angebote eingeholt:

1. Gutschker-Dongus, Odernheim a. G.	9.072,63 €
2. Bieter	9.883,07 €

Die Kosten sind bei Haushaltsstelle 51101.5625 vorgesehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag in Höhe von 9.072,63 € (brutto) zur Erstellung der Bebauungsplanunterlagen für den o.g. Bebauungsplan an das Büro

Gutschker-Dongus, Odernheim a. G. entsprechend dem Angebot vom 08.02.2018, zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig

Ratsmitglied Gründonner nimmt an der Beratung und Beschlussfassung aufgrund Sonderinteresses nicht teil und begibt sich in den Zuhörerbereich.

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Lettweiler Weg II“

b) Auftrag zur Erstellung der Erschließungsplanung

Für die Straßenplanung im Baugebiet „Am Lettweiler Weg II“ Odernheim am Glan liegen der Verwaltung drei Angebote vor:

1. Ingenieurbüro Giloy & Löser, Bad Kreuznach

Angebot: Honorarzone II, Mindestsatz

LP 1 – LP 9 = 70 %, Nebenkosten = 5 %, Bauoberleitung = 2,9 %

2. Bieter

Angebot: Honorarzone II, Vonsatz

LP 1 – LP 9 = 80 %, Nebenkosten = 6%, Bauoberleitung = 2,9 %

3. Bieter

Angebot: Honorarzone II, Mindestsatz

LP 1 – LP 9 = 88,5 %, Nebenkosten = 3%, Bauoberleitung = 2,3 %

Zu den anrechenbaren Kosten können aufgrund der fehlenden Planung keine Angaben gemacht werden.

Die Vergütung der planerischen Leistungen richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Entsprechende Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 51101.56250000 zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag zur Erschließungsplanung (LP 1-9) für den Bebauungsplan „Am Lettweiler Weg II“, an das Ingenieurbüro Giloy & Löser, Bad Kreuznach gemäß Angebot vom 26.02.2019, zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig

Ratsmitglied Gründonner nimmt an der Beratung und Beschlussfassung aufgrund Sonderinteresses nicht teil und begibt sich in den Zuhörerbereich.

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Lettweiler Weg II“

c) Auftrag zur Erstellung einer archäologischen Prospektion

Der geplante Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich in im Grabungsschutzgebiet „Odernheim Lettweilerweg Römervilla“. Im Jahr 2016 wurde bereits eine Prospektion für das Baugebiet „Am Lettweiler Weg“ durchgeführt. Für die Erweiterung ist eine weitere Prospektion erforderlich.

Für die Prospektion im Baugebiet „Am Lettweiler Weg II“ Odernheim am Glan liegt der Verwaltung ein Angebot vor:

1. A.E.G.I.S.- Archäologische Dokumentation Patrick Mertl M.A., Mainz - 1.210,00 €

Es wurden keine Vergleichsangebote eingeholt, da kein weiteres Büro für die Durchführung einer archäologischen Prospektion ermittelt werden konnte.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 51101.56250000 zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag in Höhe von **1.210,00 € (brutto)** zur Erstellung der archäologischen Prospektion an A.E.G.I.S. – Archäologische Dokumentation Patrick Mertl M. A., Mainz entsprechend dem Angebot vom 07.03.2019, zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Lettweiler Weg II“

d) Auftrag zur Erstellung einer Baugrunduntersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist es erforderlich eine Bewertung der Bodenverhältnisse in Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit und die Bebaubarkeit der Grundstücke festzustellen. Hierzu ist ein Bodengutachten notwendig.

1. IG Hans, Alsenz	3.355,80 €
2. Bieter	4.038,86 €
3. Bieter	4.105,50 €

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 51101.56250000 zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag in Höhe von 3.355,80 € (brutto) zur Erstellung eines Bodengutachtens für den o.g. Bebauungsplan an das Büro IG Hans, Alsenz entsprechend dem Angebot vom 06.03.2019, zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig

TOP 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis - Außenbewirtung

Der Inhaber des Cafés Augenweide stellte am 29.11.2019 einen Antrag auf Sondernutzung zur Außenbewirtung seines Café. Das Café befindet sich in der Hauptstraße 3, 55571 Odernheim am Glan / Einmündung Hintergasse. Geplant ist das Aufstellen von 7 Tischen und 16 Stühlen auf dem gewidmeten Gehweg. Die genaue Aufstellung der Tische und Stühle ist dem Grundriss zu entnehmen, der dem Antrag beigelegt ist. Die Ortsgemeinde wird im Zuge des Anhörverfahrens um eine Stellungnahme betreffend der geplanten Außenbewirtung gebeten. Parallel findet die Anhörung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde statt.

Der Ortsgemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde, dem Antrag auf Sondernutzung zur Außenbewirtung des Cafés Augenweide zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

TOP 7

Antrag der Fraktion „Zukunftsfähiges Odernheim“ - Sanierungskonzept ehern. Volksbankgebäude

Die Fraktion „Zukunftsfähiges Odernheim“ stellt folgenden Antrag:

„Die Ortsgemeinde soll auf Grundlage der Bestandsaufnahme und des Sanierungsvorschlages vom 12.11.2018 (erstellt von Architekt Meyer) die Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudes Hauptstrasse 14/15 vorbereiten und umsetzen.

Zur Vorbereitung soll ein Nutzungskonzept erstellt und auf dessen Grundlage entsprechende Fördergelder beantragt werden.

Begründung:

Das gemeindeeigene Gebäude weist Z.T. erhebliche bauliche Mängel auf und muss für eine weitere zukünftige Nutzung dringend saniert werden. Dies trägt zur Werterhaltung des Gebäudes bei und leistet einen wichtigen Beitrag für den Erhalt des Ortskerns. Die seitens von Herrn Meyer angeregte „Begegnungsstätte“ im Erdgeschoss, dessen Räumlichkeiten sich in einem guten bautechnischen Zustand befinden, kann ohne größere Umbauten realisiert werden und die Anziehungskraft des Ortskerns erhöhen. Der Verbleib der noch bestehenden Läden oder auch deren Neuansiedlung wird dadurch unterstützt.

Durch die Beantragung von Fördergeldern, Z.B. seitens der Dorferneuerung, können die von der Gemeinde zu tragenden Kosten erheblich reduziert werden.“

Der Ortsbürgermeister erteilt den Antragsstellern das Wort. Ratsmitglied Gründonner erläutert nochmals ausführlich den Antrag.

Nach eingehender Beratung und Diskussion wurde über den vorgelegten Antrag abgestimmt.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 8

Antrag der CDU-Fraktion - Integrationsmaßnahmen in der Gemeinde - Finanzielle Unterstützung im Bereich der Kindertagesstätte, der Jugendarbeit in den Vereinen sowie des Projektes „Jugendraum“ der Kirchengemeinde

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

„Sehr geehrter Herr Schick,

unsere örtlichen Vereine leisten einen großen Beitrag zur Integration, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Dies sollte aus unserer Sicht durch die Gemeinde unterstützt und gefördert werden.

Als besonders förderungswürdig sehen wir den TVO, den DBO, den SCO, den FNVO und den Schützenverein, aber auch die Kirchengemeinde mit dem Projekt „Jugendraum“.

Einen weiteren großen Anteil an Integrations- und Gemeinschaftsarbeit leistet die Kindertagesstätte mit einer Vielzahl von Programmen, u.a. der Psychomotorik zur Förderung der Kinder über ganzheitliche Bewegung. Auch dies ist unseres Erachtens zu unterstützen.

Die CDU-Fraktion stellt hiermit folgenden Antrag:

Die genannten Vereine sowie die Kirchengemeinde sollen jeweils einen Betrag von 1.000 € aus den Mitteln der Integrationspauschale für Zwecke der Jugendarbeit erhalten. Der verbleibende Betrag soll der KiTa zur Finanzierung des Ausbaus der Psychomotorik und der damit erforderlichen Anschaffung von Spielgeräten, Turnmatten etc. zugute kommen.

Wir bitten um entsprechende Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Ratsitzung.“

Der Ortsbürgermeister erteilt den Antragsstellern das Wort. Ratsmitglied Theis erläutert nochmals ausführlich den Antrag.

Nach reger Beratung und Diskussion ergeht folgender Beschluss:

Der TVO, der DBO, der SCO, der FNVO, der Schützenverein, die Jugendfeuerwehr, die NABU Jugend sowie die Kirchengemeinde sollen jeweils einen Betrag von 1.000 € aus den Mitteln der Integrationspauschale für Zwecke der Jugendarbeit erhalten.

Der verbleibende Betrag soll der KiTa zur Finanzierung des Ausbaus der Psychomotorik und der damit erforderlichen Anschaffung von Spielgeräten, Turnmatten etc. zugute kommen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, Enthaltung

TOP 9

Anfragen der Ratsmitglieder

Ratsmitglied Euler

Ratsmitglied Euler möchte wissen, wann in der Straße Bergweg der Straßenaufbruch geschlossen wird.

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass witterungsbedingt noch keine Deckschicht aufgebracht werden konnte.

Ratsmitglied Jänsch

Ratsmitglied Jänsch möchte wissen, was auf die Ortsgemeinde zukommt, wenn das neue Kitagesetz geändert wird. Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass auf die Gemeinde eine größere finanzielle Belastung zukommen wird.

Ratsmitglied Scholl

Ratsmitglied Scholl möchte wissen, ob alle Widersprüche gegen die Beitragserhebung im Rahmen der Umstellung der Straßenbeleuchtung vor dem Kreisrechtsausschuss entschieden wurden.

FB-Leiter Schick teilt mit, dass aufgrund der hohen Anzahl von Widersprüchen zunächst nur ein Widerspruch vor dem Kreisrechtsausschuss verhandelt wurde.

Die Ortsgemeinde Odernheim hat vor dem Kreisrechtsausschuss obsiegt. Der Kreisrechtsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Ausbaubeiträge von der Ortsgemeinde zu Recht erhoben wurden. Bis auf einen Widerspruch wurde die Widersprüche daraufhin zurückgenommen.

Ratsmitglied Hildenbrand

Ratsmitglied Hildenbrand möchte wissen, ob inzwischen die Rückübertragung der Grundstücke am Disibodenberg erfolgt ist. Ratsmitglied Lenhoff teilt mit, dass die Rückübertragung zeitnah erfolgen wird. Der Notarvertrag sei unterzeichnet.

Ratsmitglied Gründonner:

Ratsmitglied Gründonner fragt nach, wann der Baum am Draisinenhaltepunkt, der durch die Fa. Teschner umgefahren wurde, ersetzt wird.

Beigeordneter Hildenbrand wird bei der Fa. Teschner nochmal nachfragen.

TOP 10
Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:45 Uhr

Vorsitzender:



.....
Achim Schick

Schriftführer:



.....
Christian Schick

Download von odenfreiheim.com

Anlage 1:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Odernheim am Glan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für die Haushaltsjahre	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.316.400,00 €	2.332.100,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.432.300,00 €	2.368.000,00 €
der Jahresfehlbetrag auf	-115.900,00 €	-35.900,00 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.123.500,00 €	2.139.000,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.209.700,00 €	2.145.100,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-86.200,00 €	-6.100,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	618.000,00 €	6.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	368.600,00 €	6.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	249.400,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	25.700,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	163.200,00 €	19.600,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-163.200,00 €	6.100,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Es werden keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2019	2020
- Grundsteuer A auf	305 v. H.	305 v. H.
- Grundsteuer B auf	417 v. H.	417 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.
Für die Haushaltsjahre	2019	2020
beträgt die Hundesteuer, für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		

- für den ersten Hund	50,00 €	50,00 €
- für den zweiten Hund	80,00 €	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die Ortsgemeinde Odernheim wie folgt festgesetzt:

-entfällt-

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 wird voraussichtlich 2.889.694 € betragen.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

- zum 31.12.2018	2.667.294 €,
- zum 31.12.2019	2.551.394 €,
- zum 31.12.2020	2.515.394 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 10%, mindestens jedoch 500 € überschritten sind. Beträge über 10.000 € gelten, unabhängig des Prozentsatzes, als wesentlich.

§ 8 Deckungsfähigkeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 1 GemHVO (gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt) werden

- die Personalaufwendungen der Kontengruppen 50 und 51 im Deckungskreis 1,
- die Sach- und Dienstleistungen der Kontengruppe 52 im Deckungskreis 2
- sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen der Kontengruppe 56 im Deckungskreis 3

für alle Teilhaushalte als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgenommen hiervon sind alle Aufwendungen (ausgenommen Abschreibungen) in den Leistungen 55511 (Waldwirtschaft) und 55591 (Feldwege) sowie die Aufwendungen der Haushaltsstellen 11101.5692 und 11131.5693.

Die Aufwendungen in diesen Leistungen werden

- für die Waldwirtschaft im Deckungskreis 11 und
- für die Feldwege im Deckungskreis 13

jeweils in sich als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Abschreibungen alter Teilhaushalte (Kontengruppe 53) sind im Deckungskreis 4 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(s. auch Übersicht der besonderen und speziellen Deckungskreise)

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

-entfällt-

Ortsgemeinde Odernheim

BEBAUUNGSPLAN „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen durch den
Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Odernheim
in der Sitzung am
14.03.2019**

STAND: 07.01.2019

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	10.10.2018
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein	15.10.2018

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte	01.10.2018	
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
I	Wir halten unsere Stellungnahme vom 06.12.2016 aufrecht (s.u.). Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die bisherigen Stellungnahmen von Behörden bereits in das Umweltgutachten eingeflossen wären.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
II	<p>Stellungnahme vom 06.12.2016: Unter Bezugnahme auf o.g. Schreiben teilen wir mit, dass im Vorhabengebiet erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten sind (Perm, Meisenheim-Formation, ca. 297 Millionen Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden. Der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte- ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010. Weiterhin bitten wir Sie, unsere obenstehende neue Adresse in Ihren Verteiler aufzunehmen.</p>	Der Hinweis ist bereits dem Bebauungsplan beigefügt.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich			

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

2	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	28.09.2018
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I	Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung der Ortsgemeinde Odernheim keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II	Wir bitten allerdings um Beachtung des nachfolgenden Hinweises: Entsprechend dem Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz sind bei einer Einfriedung und/oder Begrünung des Baugebietes die entsprechenden Grenzabstände zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
	Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Amt Bauen und Umwelt – Bauen und Kultur	01.10.2018
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger öffentlicher Träger gem. § 4a Absatz 2 BauGB an der Aufstellung ist die Ausweisung der „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass in der Umgebung von der geplanten „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ in Odernheim das Einzeldenkmal „Staudernheimer Straße 19“ (Villa; Pyramidendachbau, 1920er Jahre) liegt. Bauliche Anlagen in der Umgebung bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159 f.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301) im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt, der Bauherr wurde informiert.
	Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

4	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	26.10.2018
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I	Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens erfolgte in verschiedenen Besprechungsterminen mit dem planenden Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, dem Architekturbü-	Kenntnisnahme.
		Kenntnisnahme.

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

	<p>ro Ernst Meyer sowie Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung u.a. eine Modifizierung und Konkretisierung der Abstandsmaße des Feuerwehrgerätehauses zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 234 sowie zur Ausgestaltung der Zufahrt zur Landesstraße, die seitens des Architekturbüros im Grundriss- und Entwässerungsplan vom 09.07.2018 (Blatt-NR. 171-17-100.1) entsprechend dargestellt wurden.</p> <p>Gemäß dieser Planvorlage ist angedacht, die Bauverbotszone an der Nordecke des Feuerwehrhauses um rund 7 Meter und an der Ostecke des Gebäudes um rund 2 Meter zu verringern. Darüber hinaus erfolgte eine genaue Darstellung der nunmehr auf 10 Meter Breite auszugestaltenden Zufahrt auf das Gelände. Unsere Zustimmung zur Reduzierung der Bauverbotszone wurde hierzu mit Schreiben vom 14.08.2018 (Aktenzeichen A-BP L 234-IV 41) entsprechend erteilt; eine Planausfertigung des Architekturbüros ist diesem Schreiben beigefügt.</p>		
II	<p>Der mit den aktuell zur Verfügung gestellten Planunterlagen vorgelegte Planzeichnungsentwurf des Ingenieurbüros Gutschker-Dongus stimmt augenscheinlich jedoch nicht mit der Plandarstellung des Architekturbüros überein und entspricht nicht den abgestimmten Vorgaben, die in unserem v.g. Schreiben definiert wurden. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes sich ausschließlich auf diese Abstimmungen und somit nicht auf die nun übersandte Planvorlage erstreckt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Bei Gemeinbedarfsflächen sind Baugrenzen nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der genannten Abstimmungen wurden die vorderen Baugrenzen gemäß dem Architektenplan gelegt. Dabei wurden nach Osten hin einige Meter Spielraum zwecks Realisierung der Überdachung gelassen. Ein großzügiges Baufenster außerhalb der Bauverbotszone zur Bundesstraße gibt den notwendigen Spielraum auch für spätere Erweiterungen. Bauliche Maßnahmen innerhalb Bauverbots- oder Baubeschränkungszone sind vor Realisierung nachwievor mit dem LBM Bad Kreuznach abzustimmen. Eine Änderung der Architektenplanung wird durch Aufstellen des Bebauungsplanes nicht bedingt.</p>	<p>Beschluss: An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Einstimmig</p>
III	<p>Ergänzend merken wir zu den Ausführungen in den Textfestsetzungen und der Begrün-</p>	<p>Ein Hinweis wird dem Bebauungs-</p>	<p>Redaktionelle Ände-</p>

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

	<p>derung, dass untergeordnete, oberirdische Nebenanlagen, die dem Betrieb des Feuerwehrhauses dienen, sowie Lagerflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig seien an, dass die Errichtung solcher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, einer gesonderten Zustimmung unserer Straßenbaubehörde bedarf.</p>	<p>plan beigefügt.</p>	<p>zung. Kein Beschluss erforderlich.</p>
IV	<p>Im Übrigen verweisen wir auf die weiteren Vorgaben unseres Schreibens vom 14.08.2018, mit dem wir zum einen Stellung genommen haben zu dem das Sichtfeld der Feuerwehrezufahrt nach rechts in Richtung Ortslage Odernheim einschränkenden und nicht mehr zu errichtenden Verkehrsberuhigungselement sowie zum anderen zur Überprüfung und Anpassung der derzeit noch vorhandenen Schutzplankenkonstruktion im Plangebietsbereich und deren weitere Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ist im Vorfeld der Bauausführung abschließend zu klären. Weitere Abstimmungen hierzu sind vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
V	<p>Zusätzlich zu dieser Stellungnahme verweisen wir an dieser Stelle auf die im Rahmen des Besprechungstermines vom 06.06.2018 zusammen mit Vertretern Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung (Frau Fyngas und Herr Schick), des Architekturbüros Ernst Meyer sowie des planenden Büros Gutschker-Dongus erfolgte Übereinstimmung, eine Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) vorzunehmen, sodass die geplante Feuerwehrezufahrt zukünftig im Erschließungsbereich der OD zum Liegen kommt und damit auch die herzustellenden Gehwegflächen. Die Ortsgemeinde hat somit nach Fertigstellung des Bauprojektes einen schriftlichen Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrt an unseren LBM Bad Kreuznach zu richten.</p>	<p>Eine Verlegung der Ortsdurchfahrt soll vor Fertigstellung beantragt werden.</p>	<p>Beschluss: Die Ortsdurchfahrt soll dauerhaft verlegt werden. Abstimmungsergebnis: Einstimmig</p>
VI	<p>Über die zuvor genannten planerischen, verkehrstechnischen und straßenrechtlichen Aspekte hinaus bitten wir im weiteren Verfahren um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Entwässerung des im Baugebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für eventuelle Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen. 	<p>Eine Mitbenutzung / Inanspruchnahme der Straßenentwässerungseinrichtungen wird durch Realisierung der Planung nicht bedingt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Straßenbaulastträger Land dürfen keine Nachteile bezüglich Lärmschutzmaßnahmen entstehen, dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. 	<p>Lärmschutzmaßnahmen für die Realisierung der Bebauungsplanung erfordern keine Lärmschutzmaßnahmen, die den Straßenbaulastträger betreffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VIII	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauarbeiten und auch zukünftig darf der öffentliche Verkehrsraum der L 234 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im 	<p>Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

	Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.		
IX	- Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Schäden und sich ergebenden Mehraufwendungen sind der Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger zu ersetzen.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.
X	- Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbauastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Ein entsprechender Antrag ist an unseren LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Bad Sobernheim (Anschrift: Haystraße 12 in 55566 Bad Sobernheim) zu richten. Darüber hinaus ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone der Landesstraße anzuzeigen. Wir bitten um Beachtung und verbleiben.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		30.10.2018
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
I	Grundsätzlich werden gegen die Ausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
II	Die Darstellungen der externen Ausgleichsflächen lehnen wir ab. Gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG kommen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur in den dort benannten Gebieten in Betracht. Die hier überplante Fläche entspricht jedoch keinem der genannten Kriterien und ist somit nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugänglich. Gemäß § 7 Abs. 4 sind Festsetzungen in anderen als in Abs. 1 genannten Räumen grundsätzlich nicht zulässig und können nur in Ausnahmefällen durch die Obere Naturschutzbehörde genehmigt werden.	Das Landesnaturschutzgesetz ist dem Bundesnaturschutzgesetz untergeordnet. § 18 BNatSchG beschreibt dabei das Verhältnis zum Baurecht. Wörtlich heißt es hier: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...]“	<u>Beschluss:</u> An der Planung wird festgehalten. Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

		<p>Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. (§ 18, Abs. 1 BNatSchG). Vorschriften zum Umweltschutz ergeben sich aus § 1, bzw. § 1 a BauGB.</p> <p>Die Ausgleichsfläche liegt zudem direkt angrenzend an eine Natura 2000-Gebietskulisse und ergänzt diese randlich. Eine Aufwertung der Natura-2000-Fläche ergibt sich durch die räumliche Nähe hierzu (vgl. Umweltbericht).</p>	
III	<p>Weiterhin liegt die Fläche laut Regionalem Raumordnungsplan im Vorranggebiet Landwirtschaft. Zur Verdeutlichung finden Sie anbei ein Abgleich des RROP mit dem Luftbild der Gemarkung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Steht der Planung nicht entgegen. Der regionale Raumordnungsplan ist nicht parzellenscharf. Gleichzeitig grenzt die Fläche an ein Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund sowie einen Regionalen Biotopverbund an. Steht den Zielen der Raumordnungen nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IV	<p>Generell stellt die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG die letzte Alternative dar, um Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Primär stehen Produktionsintegrierte Maßnahmen im Vordergrund, welche ohne weiteren Flächenverlust mit den Bewirtschaftern umzusetzen sind. Anbei finden Sie ein Schreiben des Ministeriums, das diese bereits im Bundesnaturschutzgesetz statuierte Grundlage einfordert. Wir erwarten, dass sich im Rahmen der Bauleitplanung intensiv mit den Belangen</p>	<p>Es handelt sich zwar um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, gleichwohl ist der Flächenverlust für den Bewirtschafter der Fläche nur kleinflächig. Die Teilfläche wurde von der Verbandsgemeinde</p>	<p><u>Beschluss:</u> An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

	<p>der Landwirtschaft auseinandergesetzt wird und unter nachvollziehbarer Abwägung Flächen für Kompensation festgehalten werden. Ausgleich bedingt keinen Flächenverlust und kann vielfältig realisiert werden. Gerne sind wir bereit bei der Ausarbeitung vertraglicher Kompensationsmaßnahmen mitzuwirken.</p>	<p>bereits erworben und eine Umsetzung kann entsprechend sichergestellt werden. Im Rahmen der Suche nach Kompensationsflächen wurden alle Möglichkeiten insoweit ausgeschöpft, sodass lediglich landwirtschaftliche Flächen als mögliche Flächen übrig geblieben sind. Die auszugleichende Fläche ist zudem vergleichsweise gering und gleicht lediglich den Kompensationsbedarf aus, der nicht intern im Bereich der überplanten Fläche realisiert werden kann.</p> <p>Der Blühstreifen kann als Ergänzung zur südlich angrenzenden Natura-2000-Fläche betrachtet werden. Gleichwohl wird wiederum auf § 18 BNatSchG bzw. den Regelungen nach § 1 und 1 a BauGB verwiesen, wonach landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich kein Ausschlussbereich für Ausgleichsmaßnahmen darstellen.</p>	<p>Einstimmig</p>
--	--	---	--------------------------

6	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	06.11.2018	
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
I	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Ortsgemeinde Odernheim – Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

	Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.		
II	<p>Boden und Baugrund - allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p>	Ein Baugrundgutachten wurde bereits erstellt. Die Hinweise zu den DIN-Normen sowie zur Prüfung der Hangstabilität werden dem Bebauungsplan beigelegt.	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.
III	Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.
IV	Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.	Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.
V	<p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose: Die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Erstellt im Auftrag der
Ortsgemeinde Odernheim am Glan

Bearbeitet durch **gutschker-dongus landschaftsarchitekten – freilandökologen – stadtplaner – ingenieure**
Odernheim am Glan, 07.01.2019
Martin Müller, Stadtplaner, B.Sc. Raumplanung